

Leak6, Windelsbleicher Str. 10 D-33647 Bielefeld

An den Richter am Amtsgericht  
Frind  
Postfach 300121

20348 Hamburg

Vorab per Fax 040-42843-4318  
internetöffentlich

Antragsteller (auch in spe):  
Joachim Baum, auch Betreiber  
der **Initiative Leak6:**  
Ordnung durch Transparenz  
Windelsbleicher Str. 10  
33647 Bielefeld

[www.leak6.wordpress.com](http://www.leak6.wordpress.com)  
Tel. 0521-4329910  
Fax: 0521-4329911  
[jockel@u-a-i.de](mailto:jockel@u-a-i.de)

Datum: 18.06.2019

## EINFÜHRUNG

Ein Blogger macht die Nagelprobe des Systems: Ist Deutschland noch ein Rechtsstaat und sind vor dem Gesetz noch alle gleich oder ist der einfache Rechtssuchende wegen eines unter Richtern praktisch wirkenden Schulter-  
5 schlusseffekts deren willkürlichen Erfindungen schutzlos ausgeliefert?

Richter sind dem Gesetz unterworfen. Aber schützt das Gesetz auch den Unterworfenen? Ist der Richter dem informell wirkenden Korpsgeist schutzlos ausgesetzt oder kann die Gesetzesunterwerfung auch Fälle und  
- Mechaniken hervorbringen, wo sich Weiterlügen als unrentabel erweist?

10 Der Blogger sieht sich im Auftrag des Herrn unterwegs und legt bei der Ablehnung lügender Richter eine Unerschrockenheit an den Tag, die man wohl nur in dem Herrn erreichen kann. Ein 'Ablehnungskarussell' droht auf ewig zu laufen: Der typische Richter flieht vor dem Schrecken der Wahr-  
15 Bloggers und ruft so den nächsten Richter auf den Plan. Dass ein Richter die in die Position des die Wahrheit Schuldenden gelangt und der Rechtssuchende dessen Gläubiger ist, passt am Ende in bezeichnender Weise.

## ABMAHNUNG

Sehr geehrter Herr Richter am Amtsgericht Frind!

20 Der Antragsteller musste feststellen, dass Sie im Beschluss **9 H 7/18** vom 12.02.2019 mit beiden Halbsätze **1a** und **1b** unzutreffende Tatsachenbehauptungen machten. Sie schrieben (Satzzählungszeichen **1a**, **1b**, **2**, **3** und **4** vom Unterzeichner):

25 "**1a** 1. Der Antragssteller rügt die Auslegung seines Schriftsatzes v. 25.11.2018 als Antrag gem. § 485 Abs. 1 ZPO und **1b** die Anlegung einer gesonderten Verfahrensakte. **2** Der Antragsgegner hatte seine diesbezügliche Eingabe ausdrücklich als "Beweissicherungsantrag gem. § 485 Abs. 1 ZPO" bezeichnet. **3** Im Rahmen der Dispositionsmaxime stand es dem Gericht nicht an, diese eindeutige Wahl  
30 einer bestimmten Verfahrensart unbeachtet zu lassen. **4** Der Antrag war geltungserhaltend als Antrag auf ein selbständiges Beweisverfahren auszulegen, da ..."

Im unmittelbaren Anschluss an Ihre allgemeinen Ausführungen zum Umgang mit Ablehnungsgesuchen (von deren Wiedergabe hier abgesehen  
35 wird; vollständige Wiedergabe siehe **Anlage B126!**) eröffnen die beiden beanstandeten Halbsätze **1a** und **1b** die Sachverhaltsdarstellung, während der wahre Satz **2** die Sachverhaltsdarstellung abschließt.

Die weiteren Sätze **3**, **4**, ... haben bereits den richterlichen Umgang mit dem beschriebenen Sachverhalt zum Gegenstand. Die diesbezügliche  
40 Sachverhaltsdarstellung des Beschlusses erschöpft sich also in den Sätzen **1** und **2** und die obige Wiedergabe der Aussagen **1a**, **1b** und **2** ist nicht aus irgend einem Zusammenhang herausgerissen.

Es gehört zu den originären richterlichen Aufgaben, eine gedrängte Darstellung des in eigener, selbst verantworteter Wahrnehmung durchdrungenen Sachverhalts zu erstellen. Diese Arbeit findet ihre Grenze spätestens dort, wo die Darstellung nicht mehr als wahr bezeichnet werden kann. Sie wissen von den Grenzen der Auslegung bzw. Umdeutung und schreiben davon selbst mit dem Wort "Dispositionsmaxime".

Der Antragsteller forderte Sie bereits am 25.02.2019 per Fax<sup>1</sup> und internetöffentlich<sup>2</sup> auf<sup>3</sup>, Ihre unwahren Aussagen zurück zu nehmen; hilfsweise anzugeben, wo er die von Ihnen behaupteten Aussagen gemacht haben soll. Und um Ihnen zu helfen: Sie könnten in der **Anlage B121** sowie in der **Anlage B124** nachsuchen.

Ihre unwahre Aussage ist geeignet, den Antragsteller im Sinne von § 187 StGB verächtlich zu machen und seinen Kredit zu gefährden. Jemand, der genau das rügt, was er selbst beantragt hat, kann von jedem unvoreingenommenen verständigen Dritten - auch wenn der es nicht so sagen würde - für "**dämlich**" gehalten werden und noch viel mehr für offensichtlich ungeschickt, sowie als zu recht erfolglos.

Die Konsequenz als dämlich angesehen werden zu können führte Ihnen der Antragsteller bereits im o. g. Vorhalt vor Augen. Sie beeinträchtigt den Antragsteller in seinem Persönlichkeitsrecht der Ehre. Die Erfolglosigkeit aus der falsch nachgesagten dämlichen Ungeschicklichkeit wiederum beeinträchtigt den Kredit des Antragstellers. Die Voraussetzungen des § 187 StGB, der sowohl öffentliche, wie auch nichtöffentliche Behauptungen umfasst sind somit alle gegeben. Dort heißt es:

---

<sup>1</sup> Siehe **Anlage B144!**

<sup>2</sup> <https://leak6.wordpress.com/2019/02/25/stummer-schrei-nach-liebe-und-nach-oeffentlicher-kontrolle/>

<sup>3</sup> Inhalt des Internetvorhaltes Siehe **Anlage B128!**

70 "Wer wider besseres Wissen in Beziehung auf einen anderen eine unwahre Tatsache behauptet **oder** verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder dessen **Kredit zu gefährden** geeignet ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe und, wenn die Tat öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) begangen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft."

75 Weiter handelten Sie den Artikeln 1 Abs. 1 GG; 2 Abs. 1 GG; 5 Abs. 1, 3 GG; 19 Abs. 4 GG; 20 Abs. 1-3 GG, 34 GG; 92 GG; 97 Abs. 1 GG; 103 Abs. 1 GG sowie insbesondere der Schwurformel mit dem optionalen Gottesbezug aus § 38 DRiG zuwider:

80 "Ich schwöre, das Richteramt getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und getreu dem Gesetz auszuüben, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen, so wahr mir Gott helfe."

### **RECHTSSCHUTZBEDÜRFNIS**

85 Der Antragsteller betreibt derzeit ein - besorgter Weise ewig laufendes - von ihm so genanntes 'Ablehnungskarussell'<sup>4</sup>.

Dieses 'Ablehnungskarussell' kommt in Gang, wenn die zur Beurteilung der Berechtigung von Besorgnissen des Antragstellers gegen diverse Richter die jeweils zum Zuge kommenden Hinterrichter sich nicht getrauen, 90 den Vorwurf eines lügenden Richterkollegen überhaupt aufzugreifen.

---

<sup>4</sup> Siehe <https://leak6.wordpress.com/2019/05/30/liebe-richter-am-aq-hh-rosinenpicken-is-nich/>

Dieselben begehen sodann regelmäßig den gleichen Frevel wie Sie und entscheiden somit nicht über das tatsächliche Vorbringen, sondern über irgend etwas anderes, sodass in bloßer Ansehung der Verfahrensstruktur der falsche Schein einer korrekten Befassung mit der Sache erregt wird.

95 Richtiger Weise müsste ein solches Treiben aber als "Pseudo-Rechtsprechung", "Rechtsprechungs-Simulation" oder noch deutlicher bezeichnet werden.

Da auch die nachfolgenden Hinterrichter das Rechtliche Gehör des Antragstellers verletzen, indem sie über das Vorbringen des Antragstellers  
100 logen, waren auch diese von dem Antragsteller abzulehnen. Z. T. dreht sich dieses 'Ablehnungskarussell' bis zum Ausscheiden der beschuldigten Richter.

Am Rande bemerkt sei, dass der Antragsteller eine Befassung mit lügenden Richtern als möglichen Ablehnungsgrund im Rechtskommentar Baum-  
105 bach/Lauterbach Albers/Hartmann "Zivilprozessordnung 75. Auflage 2017" vermisste, so dass er dieses Phänomen entweder als ein Novum der neueren Zeit halten müsse, welches noch keinen Niederschlag in den Rechtskommentaren finden konnte, oder aber die Angst vor dem Zugeben derart allumfassend sein müsse, dass sich niemand getraut, ein solches Problem  
110 überhaupt anzusprechen.

Vorliegend fielen als ungenügend wahrheitsliebend bislang auf: RiinaAG-HH Ebel, RiinaAG-HH Dr. Steinke, RiinaLG-HH Gust; während RiinaAG-HH Geuß den Ausweg über das Ausscheiden von RiinaAG-HH Ebel mithilfe einer relativ unauffällig passenden Verzögerung nutzen konnte. RiinaLG  
115 Gust mag Sie nun aufgrund von Rechtskraft vermeintlich als endgültig bestätigt sehen, wird das Ablehnungskarussell wird aber auch auf diesem Wege nicht zum Stehen kommen, denn die Richterinnen Dr. Steinke und Gust sehen der Beurteilung ihres Handelns immer noch selbst entgegen. Es könnte sein, dass deren Hinterrichter wiederum wännen,

120

**der erste, der sich ehrlich macht,  
muss sich in einer bemerkenswerten  
sowie des Bemerkens zu besorgenden Art  
von allen anderen Kollegen abheben.**

125

Das 'Ablehnungskarussell' könnte sich also zum umfassenden Beweis eines schon vielfach vorgeworfenen und ebenso häufig geleugneten Schulter-schlusseffektes innerhalb der Richterschaft auswachsen.

130

Ein Beweis allerdings, der auf Kosten des Antragstellers geht. Denn mit der ersten vollständig vollzogenen Runde des 'Ablehnungskarussells', dem ersten rechtskräftig abgewiesenen Beschwerdeverfahren, ist nunmehr auch die für die Klagebefugnis des Antragstellers notwendige Beschwer-nis mit **63,50 Euro**<sup>5</sup> auch streng monetär quantifizierbar.

135

Wie vorstehend dargelegt ist aber das Weiterdrehen des Ablehnungskarussells durchaus zu besorgen, weshalb dem Antragsteller gegen Sie aus § 1004 Abs. 1 S. 1 BGB i.v.m. § 823 Abs. 1 und 2 BGB, §§ 13, 186, 187 StGB ein Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch sowie ein Anspruch auf Schadenersatz erwächst. Erinnerung wird an den Gleichheitsgrundsatz, nach welchem es auch Richtern verboten sein muss, Straftaten zu begehen. Weiter ist die durch das einschlägig bekannte Richterprivileg, welches in fast allen Fällen vor Bestrafung wegen Rechtsbeugung schützt, etwas ganz anderes, als ein Freibrief zu Willkür und Straftaten mit Ewigkeitsfolge. Auch die Rechtsfigur der **Garantenstellung**, nach welcher der primäre Verursacher einer Gefahr zum Abstellen sekundärer Folgen verpflichtet ist, macht vor Richtern nicht halt. Zwar schränkt § 13 Abs. 1 StGB ein:

140

145

"Wer es unterlässt, einen Erfolg abzuwenden, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört, ist nach diesem Gesetz nur dann straf-

---

<sup>5</sup> Justizkasse Hamburg, Kassenzeichen 1219020134826 vom 11.06.2019

bar, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, dass der Erfolg nicht eintritt, und wenn das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entspricht."

150 Der Erfolg Ihrer Verleumdung wurde sogar schon vor Fassung Ihres Be-  
schluss bewirkt, denn sie machten den Antragsteller vor sich selbst ver-  
ächtlich, indem sie sein wahres Anliegen nicht seiner gerechten Würdigung  
wert erachteten und stattdessen über ein erfundenes entschieden. In wei-  
terer Folge gefährdete das Abfassen Ihres verleumdungsbasierten Be-  
155 schlusses und das Unterlassen der Richtigstellung trotz Aufforderung den  
Kredit des Antragstellers bei dritten. Der Antragsteller stand vor der Not-  
wendigkeit, Beschwerde gegen Ihre Ablehnungszurückweisung vom  
12.02.2019 einzulegen und hatte dabei einen selten 'dämlich' schweren  
Stand: Wo ein Rechtssuchender sein Recht in einem Beschwerdeverfahren  
gegen einen lügenden Richter beweisen muss, steht er naturgemäß unter  
160 einer geringeren Glaubwürdigkeit (Wortsinn "Kredit"), als einer, der nicht  
erst noch den Sachverhalt richtig stellen muss. Weiter gibt der Misserfolg  
des Antragstellers demselben hierin Recht (Richter dürfen nicht zu para-  
doxer Beweisführung zwingen).

165 Sie hatten bereits die Gelegenheit, sich im Rahmen der Dienstlichen Äuße-  
rung selbst für Befangen zu erklären und Ihren Richterkollegen die schwe-  
re Entscheidung zu ersparen<sup>6</sup>.

Der Antragsteller gibt Ihnen nun eine weitere - allerdings kostenpflichtige  
- Gelegenheit, die Sache außergerichtlich zu bereinigen. Verlangt wird  
Schadensersatz, ein Widerruf und eine nicht strafbewährte Erklärung,  
170 künftige Vorhaltungen des Antragstellers zum Wahrheitsgehalt Ihrer Tat-  
sachenbehauptungen nicht mehr ignorieren zu wollen.

---

<sup>6</sup> Schreiben vom 26.02.2019, Z. 129-132: "RiaAG Frind wird ... nahegelegt, sich selbst als befangen abzulehnen."

Den Eingang des vorbereiteten Widerrufs erwartet der Antragsteller bis zum 28.06.2019. Ihre Kostenerstattungspflicht ergibt sich als auch aus Schadensersatz gem. § 823 Abs. 1, 2 BGB iVm. §§ 186, 187 StGB, sowie  
175 darüber hinaus auch aus §§ 677, 683 BGB, weil das Interesse Ihrer Kollegenschaft angenommen werden kann, nicht Fälle von lügenden Richterkollegen auf den Tisch zu bekommen. Schlechterdings kann weder erwartet werden, dass ein solches Interesse bekundet wird, noch dass es bestätigt wird, vor allem nicht von denen, die bereits selbst für Sie gelogen haben.

180 **Über einen solchen richterlichen Willen,  
nicht in die typischen Nöte der Notlüge geraten zu wollen,  
kann daher nur von außen<sup>7</sup> gemutmaßt / abgeholfen werden!**

Es kann auch nicht zugewartet werden, bis sich das Ablehnungskarussell durch die gesamte Richterschaft hindurch gedreht hat, um so am Ende  
185 alle untereinander als verlässliche Korpsgeistbrüder bekannt zu machen.

Sollten Sie der Auffassung sein, dass Ihr hiermit abgemahntes Verhalten rechtmäßig und die vorliegende Abmahnung unbegründet ist, so erläutern Sie dies uns gegenüber bis spätestens, hier eingehend zum 28.06.2019.

### **Auflösende Bedingung**

190 Sollten Ihre Ausführungen dem Antragsteller schlüssig erscheinen, so würde die hier beschriebene auflösende Bedingung eintreten und Sie erhalten ein frühes erstes Entschuldigungsschreiben, während diesseitige Schadensersatzansprüche und Widerrufsforderungen entfallen und nachfolgend Wünsche, Wege und Möglichkeiten zu Ihrer Rehabilitierung mit  
195 Ihnen besprochen werden.

---

<sup>7</sup> Vgl. das Bökenfeld-Diktum: „Der freiheitliche und säkulare Staat lebt von Voraussetzungen, die er selbst nicht garantieren kann.“  
<https://parseundparse.wordpress.com/2012/10/09/liberalismus-das-kernproblem-in-iran-6/#comment-5647>



### **Ihr Rechtliches Gehör**

Sollten Sie der Meinung sein, dass Ihr Verhalten rechtmäßig war, oder wenigstens die hier angemeldeten Ansprüche ganz oder teilweise un-  
200 begründet sind, so müssen Sie damit rechnen, dass Sie im kostenpflichtigen Eilverfahren auf Beseitigung der von Ihnen bewirkten Verletzungen subjektiver Rechte des Antragstellers verklagt werden. Beachten Sie dabei bitte, dass nicht Ihre richterliche Entscheidungsfindung des Beschlusses vom 12.02.2019 angegriffen ist, welche ja unter die richterliche Unabhängigkeit fällt, sondern nur die Darstellung des zugrunde liegenden Sachver-  
205 halts, welche aber

**einfach nur wahr sein muss und  
keiner richterlichen Entscheidungsleistung bedarf.**

Vorliegend wird das von Ihnen behauptete Monieren des Antragstellers diesseits als frei erfunden behauptet - mithin ein Willkürakt, für den sich  
210 im Gesetz keine Stütze wird finden lassen! Zum Wahrbeweis Ihrer Behauptung sollten Sie die Zeilennummern innerhalb der Dokumente (**Anlage B121, Anlage B124**) angeben können, wo der Antragsteller die Aussagen **1a** und **1b** gemacht haben soll.

Es wird versichert, dass im Falle einer Klageschrift im Eilverfahren Ihre  
215 Ausführungen in Gänze und frei von Verfälschungen derselben beigelegt werden, sodass sich Ihr Recht auf Rechtliches Gehör in der angeforderten Stellungnahme erschöpft. Auch den Forderungen aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, Beschluss 1 BvR 1783/17 v. 30.09.2018 zum Rechtlichen Gehör bei Eilentscheidungen wird auf diesem Wege Ge-  
220 nüge getan. Es empfiehlt sich dringend, dass Sie Ihre Ausführungen schon dem Antragsteller gegenüber letztgültig rechtssicher gestalten, zumal nur mit solchen das vom Antragsteller widerwillig betriebene Ablehnungsk-

russell auf schnelle, sichere und gerechte Art zum Stehen gebracht werden kann!

225

### **KOSTENNOTE**

Der Antragsteller sah sich auf Grundlage Ihrer Entscheidung zur Erstellung folgender Schreiben genötigt:

	<u>Datum</u>	<u>internes Kürzel</u>	<u>Seiten (ohne Anlagen)</u>
	26.02.2019	[144]	25
230	01.03.2019	[146]	26
	28.03.2019	[155]	4
	30.05.2019	[161]	11
	14.06.2019	[162]	15
	<u>17.06.2019</u>	<u>[163]</u>	<u>12</u>
235	Summe		93
	Per 10,00 EUR - Seitenpauschale:		930,00 EUR
	Justizkasse HH,		
	Kz.1219020134826 v.11.06.2019:		63,50 EUR
	Summe Forderung Stand heute:		<u>993,50 EUR</u>

240 Der Antragsteller erwartet die Begleichung seiner Forderungen als Zahlungseingang bis zum 28.06.2019 auf sein Konto:

IBAN: DE30 4805 0161 0005 6050 84

Zahlungen bis zu dieser Höhe werden als reine Aufwandsentschädigungen verstanden und begründen keine Gegenleistung oder Anerkennung von

245 Rechtspflichten (wie z. B. Diskretion).

## PERSÖNLICHES

250 Gerne hätte der Antragsteller auch optionale Antworten nach dem Grund Ihres Vergehens. War es ein Versehen, Erledigungsdruck, der allgemeine Korpsgeist, oder sind Sie geheimen Organisationen verpflichtet (Scientology, schlagende Verbindungen, Clubmitgliedschaften, ...).

Und um substantiiert für Sie beten zu können, würde den Antragsteller auch interessieren, ob Sie sich noch an den von Ihnen abgelegten Richteid erinnern können, insbesondere ob Sie ihn mit religiöser Formel oder ohne ablegten.

255 Für den Fall, dass Sie geistlich empfänglich sind, möchte der Antragsteller Ihnen ein Bibelwort mitgeben (1. Joh. 1, 8-9<sup>8</sup>): "Wenn wir sagen, wir haben keine Sünde, so betrügen wir uns selbst, und die Wahrheit ist nicht in uns. Wenn wir aber unsre Sünden bekennen, so ist er treu und gerecht, dass er uns die Sünden vergibt und reinigt uns von aller Ungerechtigkeit."

260 Schließlich sei bemerkt, dass das anliegende Widerrufsformular nur einen Vorschlag darstellt. Wenn Sie ehrlich widerrufen wollen und denselben besser oder persönlicher formulieren möchten, fühlen Sie sich bitte auch dazu: frei.

Mit freundlichen Grüßen

265 *Joachim Baum*

---

<sup>8</sup> <https://www.bibleserver.com/text/LUT/1-Johannes1.8-9>

265

## **UNTERLASSUNGS- UND WIDERRUFSERKLÄRUNG**

Hiermit erkläre ich,

RiaAG-HH Frind

- Schuldner und Widerrufender -

gegenüber

270 Joachim Baum, Windelsbleicher Str. 10, 33647 Bielefeld

- Gläubiger und Antragsteller -

das Nachfolgende:

275 Ich hatte im Beschluss **9 H 7/18** vom 12.02.2019 geschrieben, der Antragssteller rüge die Auslegung seines Schriftsatzes v. 25.11.2018 als Antrag gem. § 485 Abs. 1 ZPO. Diese Aussage nehme ich als unwahr zurück.

Weiter hatte ich in gleichem Beschluss geschrieben, der Antragssteller rüge die Anlegung einer gesonderten Verfahrensakte. Auch diese Aussage nehme ich als unwahr zurück.

280 Zudem verpflichte ich mich als Schuldner der Wahrheit bei Meidung einer für jeden Fall einer schuldhaften Zuwiderhandlung zu besorgenden pointierten öffentlichen Justizkontrolle und im Streitfall vom Gericht zu überprüfenden Sachlage, zu unterlassen,

künftig Lügenvorhalte zu Tatsachenbehauptungen nicht zu ignorieren, sondern zu ihnen zeitnah und substantiiert Stellung zu beziehen.

285 Hamburg, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Leak6, Windelsbleicher Str. 10 D-33647 Bielefeld

An das  
Amtsgericht Hamburg  
Postfach 300121

20348 Hamburg

Vorab per Fax 040-4279-83232

Ablehnender:

Joachim Baum, auch Betreiber  
der **Initiative Leak6:**  
Ordnung durch Transparenz  
Windelsbleicher Str. 10  
33647 Bielefeld

[www.leak6.wordpress.com](http://www.leak6.wordpress.com)

Tel. 0521-4329910

Fax: 0521-4329911

[jockel@u-a-i.de](mailto:jockel@u-a-i.de)

29.01.2019

Datum: ~~17.01.2019~~

KORREKTURHINWEIS: DATUMSFEHLER (nur per Fax)

**Ablehnung RiaAG Dr. Martin**

Az. **9 H 7/18** Baum / [REDACTED] (Antragsteller / Antragsgegner)

Az. **9 C 136/18** [REDACTED] / Baum (Kläger / Beklagter + Ablehnender)

Hiermit wird RiaAG Dr. Martin gemäß § 44 Abs. 1, 4 ZPO wegen der Be-  
5 sorgnis der Befangenheit abgelehnt.

**Gründe:**

**I.**

Richter Martin verzögerte die Widerklage des Ablehnenden durch Verzögerung der Kenntnis über die gegnerische Klageerweiterung vom  
10 **20.11.2018** bis zum 22.01.2019. Dieses, obwohl schon mit Schreiben vom **23.11.2018** um "schnellste Zusendung des die Klageerweiterung begründenden Schriftsatzes, " gebeten wurde und dabei sogar Abhilfe gegen eine vermeintlich blockierende Rechtsnorm durch eigene Zahlung angeboten wurde!

15 **II.**

Richter Martin hielt auch noch an dieser Blockade fest, nachdem am 05.12.2018 dargelegt wurde, dass die vermeintlich blockierende Rechtsnorm - § 12 Abs. 1 GKG laut ebenda, Abs. 2 für die Widerklage gar nicht gilt **und** unter dem Ordnungskennzeichen **Z53** um Ausdruck des betreffenden Aktenabschnitts nach § 299 Abs. 1 ZPO gebeten wurde.

20 **III.**

Richter Martin provozierte damit schon die Verzögerungsrüge vom 31.12.2018, wartete dann aber nochmals weitere 22 Kalendertage und die Reaktion des Gegners ab.

25 **IV.**

Richter Martin tauscht Ablehnungsgründe nach Belieben aus. Und zwar bezüglich des Beweissicherungsantrags vom **25.11.2018** - ein Antrag auf Inaugenscheinnahme der Akte, ob sie ein für beweiserheblich gehaltenes Schriftstück (das Mandat zum Anwaltshonorarprozess) aufweist. Hierzu verfügte er zunächst die Eröffnung des selbstständigen Beweissicherungsverfahrens **9 H 7 /18**, schloss es dann aber am **21.01.2019** wieder, weil angeblich der Zustand der Akte angeblich kein nach "§ 485 Abs. 2 Satz 1 ZPO tauglicher Beweisgegenstand" sei. Wohlgermerkt war der Zustand der Akte die eigentliche Beweisfrage und dieser Zustand kann entweder das Mandat aufweisend sein oder das Mandat nicht aufweisend. Richter Martin verfällt dabei sogar in eine für **Reichsbürger typische Argumentation**:

Der Zustand einer Sache ist nach § 485 Abs. 2 ZPO doch beweistauglich.

Der Zustand der Akte ist nach Richter Martin nicht beweistauglich.

Demnach wäre eine Akte keine Sache - klingt nach "Mensch statt Person".

40 Wenn nun der Zustand einer Akte nicht beweistauglich sein soll, warum eröffnet er dann erst das Verfahren und lässt den diesbezüglichen Antragsteller einen Streitwertvorschlag erarbeiten und bringt am Ende einen

hanebüchene Grund, den er dazu noch schon am Anfang hätte sehen können? Er kann nur von der Hoffnung geleitet gewesen sein, einen triftigen Grund vom Gegner zu erhalten, der aber weder kam, noch verwendet wurde. Vom Gegner dann zu vernehmen, der Beweisantrag sei unzulässig, weil man ja in die Akte Einblick nehmen könne, ist angesichts

- der Entfernung Bielefeld - Hamburg,
  - der danach immer noch nicht für andere Verfahren gegebenen Verwendbarkeit sowie
  - der vorstehend nicht gewährten Ausdruckanfertigung
- nur als Hohn verstanden werden. Es stellt sich vielmehr die grundsätzliche Frage, **wofür eine Aktenführung überhaupt betrieben wird**, wenn man nicht darauf aufsetzend irgend etwas beweisen dürfte.

55 **V.**

Richter Martin setzt sich mit nicht dargelegtem Vorbringen - etwaigem Verlust von Aktenbestandteilen - auseinander. Dies lenkt bestenfalls ab. Die Gefahr besteht wenn, dann umgekehrt - und dies wurde auch dargelegt. Nicht dass etwas verloren geht, sondern dass etwas (nämlich das Mandat) dazugemogelt wird und dann beim Datum getrickst wird. Und genau so etwas war eingetretener Weise dargelegt: Unstimmigkeiten beim Datum. Die Berechtigung einer Besorgnis sogar dann noch in Abrede zu stellen, wenn genau solch ein Fall schon eingetreten ist - ist in keiner Weise mehr vertretbar und ein sicheres Indiz - entweder für eine nicht mehr akzeptable Inkompetenz oder für mutwillige Willkür. Erinnerung sei an den Richtereid, nach welchem Richter nach **bestem Wissen** vorzugehen haben.

**VI.**

Richter Martin übergang die erinnerte Anhörung der Staatsanwaltschaft, welche ihrerseits ebenfalls ein Interesse am unverfälschten Beweis hat.

70 **VII.**

Richter Martin setzte sich auch nicht mit der Prozessökonomie auseinander, sondern flüchtete sich in die irrige Annahme, dass nun von der Vermeidung weiterer Rechtsstreite keine Rede "(mehr)" sein könne. Da hat er bestenfalls keine Ahnung. Kriminelle Organe der Rechtspflege provozieren am laufenden Meter Streite und Richter Martin schreit geradezu, seine Begründung mit dem nächsten Streit zu widerlegen. Die Internetveröffentlichung vom 11.01.2019, "Denn es wird gesagt werden, was gesagt werden muss" erweist sich in diesem Licht als geradezu prophetisch.

Im übrigen bestand eine regelrechte Beweisnot bezüglich der Beweisfrage ausschließlich aufgrund der eingangs beschriebenen blockierten Schriftsatzzustellung. Hinlängliche Beweise liegen inzwischen sogar redundant vor: Das Fehlen des Mandats ist gerichtsbekannter Weise auch zur Kenntnis des Gegners gelangt - und zwar weil Internetveröffentlichungen und rechtsmissbräuchliche Abmahnungen im Vergleich zum Vorverfahren des Richters Martin immer noch schneller sind.

Angesichts der fehlenden Komplexität der Beweisfrage muss davon ausgegangen werden, dass Richter Martin das zustande kommende Ergebnis - dass nämlich das Mandat nicht eingereicht wurde - schon lange kennt. Angesichts der außerordentlichen Konsequenzen dieses somit wahrscheinlich gewordenen Prozessbetrugs-Vorhabens und der falschen Eidesstattlichen Versicherung muss besorgt werden, dass die praktizierte Beweisvermeidung dieses Richters vom Ergebnis her geleitet wurde. Solches ist Voreingenommenheit. Ein Richter darf sich auch von drastischen Rechtsfolgen nicht beeindrucken und in seinem Willen zur Wahrheitsfindung nicht beeinträchtigen lassen!



**VIII.**

Richter Martin hat im übrigen die Unterlassungsklagen durch seine Verzögerungen selbst begünstigt und wäre dazu noch nicht einmal der Zuständige gewesen. Seit dem 28.01.2019 - 17:45 (Download-Dateidatum) ist  
100 der Ablehnende in Kenntnis des BGH-Urteils X ARZ 117/03 vom 16.12.2003, nach welchem sich der Gerichtsstand für Anwaltshonorarklagen nach dem Wohnort des Mandanten richtet. Die beiden generischen Anwälte und der Richter hätten dies besser und früher wissen müssen als der juristische befangene Laie. Somit ist auch hierin ein Zweifel  
105 geweckt, dass sich diese Anwälte nicht von Anfang an einen Richter in ihrer Nähe wählten, mit dem sie aus Erfahrung '(besonders) gut klarkommen' und der ihnen entsprechend zugetan sein könnte.

**IX.**

Richter Martin war auch schon mit seiner Neigung zur Verdunklung im  
110 Umgang mit dem Filmrechtsantrag vom 23.07.2018 nicht besonders glücklich, was bereits als verkettungsfähiger Ablehnungsgrund 'Ungeschicklichkeit' notiert wurde.

Nach diesem wird um die Stellungnahme des Richters gebeten und an das Handlungsverbot aus § 47 Abs. 1 ZPO erinnert, welches auch bereits die  
115 etwaige Verweisung nach Bielefeld umfasst. Selbige wird erst in Kürze beantragt.

Mit freundlichen Grüßen

*Joachim Baum*

Leak6, Windelsbleicher Str. 10 D-33647 Bielefeld

An das  
Amtsgericht Hamburg  
Postfach 300121

20348 Hamburg

Vorab per Fax 040-42843-4318

Ablehnender:

Joachim Baum, auch Betreiber  
der **Initiative Leak6:**  
Ordnung durch Transparenz  
Windelsbleicher Str. 10  
33647 Bielefeld

[www.leak6.wordpress.com](http://www.leak6.wordpress.com)

Tel. 0521-4329910

Fax: 0521-4329911

[jockel@u-a-i.de](mailto:jockel@u-a-i.de)

Datum: 07.02.2019

Az. **9 H 7/18** Baum / [REDACTED] (Antragsteller / Antragsgegner)

Az. **9 C 136/18** [REDACTED] / Baum (Kläger / Beklagter + Ablehnender)

**Z62.1:** Bitte den am 06.02.2019 erbetenen Zahlungsnachweis des Klageerweiterungsvorschusses (Schriftsatz 20.11.2018) in justizabler Form belegen!

Ablehnungsentsprechungsgesuch RiaAG Dr. Martin, hier: **Glaubhaftmachung** mit Bezug zur Dienstlichen Äußerung vom 30.01.2019

An der am 29.01.2019 ausgesprochenen, irrtümlich (zunächst) auf den 17.01.2019 datierten Ablehnung des RiaAG Dr. Martin wird wegen der Besorgnis der Befangenheit auch nach der Dienstlichen Äußerung vom 30.01.2019 (9H7/18-BI.87,88 + 9C136/18-BI.519,520, beide zugestellt am 05.02.2019) **weiter festgehalten**. Zunächst wird festgestellt, dass die zweifach zugestellten und auch zweifach unterschriebenen Äußerungen inhaltlich vollständig identisch zu sein scheinen. Sie werden im folgenden deshalb gemeinsam behandelt, wobei das Dokument zur Hauptsache 9C136/18 zugrunde gelegt wird. Als sodann erstes bedankt sich der Ablehnende für die innerhalb von nur **17 Stunden** doch sehr schnelle Erstel-

lung dieser Dienstlichen Äußerung! Mit dieser Äußerung erlebt der Ablehnende (leider erstmals) eine von Respekt und Ehrlichkeit getragene richterliche Reaktion, die ihm allerdings leider nicht ganz genügen kann, seine Besorgnisse vollständig zu zerstreuen. Die Beurteilung der ursprünglichen Besorgnisse, welche hier nochmals - in Kästen eingerahmt, aber ansonsten unverändert - aufgeführt sind, ändert sich von Seiten des Ablehnenden, wie jeweils darunter erläutert.

Hiermit wird RiaAG Dr. Martin gemäß § 44 Abs. 1, 4 ZPO wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt.

In Summe: Keine Änderung, mehr im Fazit.

### **Gründe:**

#### **I.**

Richter Martin verzögerte die Widerklage des Ablehnenden durch Verzögerung der Kenntnis über die gegnerische Klageerweiterung vom **20.11.2018** bis zum 22.01.2019. Dieses, obwohl schon mit Schreiben vom **23.11.2018** um "schnellste Zusendung des die Klageerweiterung begründenden Schriftsatzes, " gebeten wurde und dabei sogar Abhilfe gegen eine vermeintlich blockierende Rechtsnorm durch eigene Zahlung angeboten wurde!

#### **II.**

Richter Martin hielt auch noch an dieser Blockade fest, nachdem am 05.12.2018 dargelegt wurde, dass die vermeintlich blockierende Rechtsnorm - § 12 Abs. 1 GKG laut ebenda, Abs. 2 für die Widerklage gar nicht gilt **und** unter dem Ordnungskennzeichen **Z53** um Ausdruck des betreffenden Aktenabschnitts nach § 299 Abs. 1 ZPO gebeten wurde.

#### **III.**

45 Richter Martin provozierte damit schon die Verzögerungsrüge vom 31.12.2018, wartete dann aber nochmals weitere 22 Kalendertage und die Reaktion des Gegners ab.

Die Darstellung im obigen Kasten ist auch nach der Dienstlichen Äußerung als wahr zu bezeichnen. Auf das seitens des Ablehnenden ohnehin für unberechtigt gehaltene (siehe Widerspruch vom 06.02.2019!) Klageerweiterungsanliegen des Gegners vom 20.11.2018 reagierte Richter Martin sehr schnell (2 Kalendertage) mit unanfechtbarer Abladung vom 22.11.2018.

Die Einzelheiten über das nachfolgende 'In-Unkenntnis-Lassen' des Ablehnenden über die Inhalte der Klageerweiterung vom 23.11.2018 bis zum 21.01.2019 (Zugang 05.02.2019) **wecken sogar noch größere Zweifel**, als schon zuvor bestanden. Zwar mag sich der Zeitraum durch die 5 Werkstage, die Richter Martin nicht im Dienst war etwas relativieren, doch ist er auch für den stockenden Informationsfluss in der Posteingangsstelle bezüglich der - nun angeblich doch vom Gegner zügig entrichteten - Klageerweiterungs-Vorschuss-Zahlung die verantwortliche Person. Dass er der einen Partei innerhalb von 2 Tagen folgt und der anderen Partei eine unanfechtbare und über zwei Monate lang unersichtlich begründete Abladung zumutet, ist ein jedenfalls objektiv: parteinehmendes Verhalten.

Laut der Dienstlichen Äußerung setzte Richter Martin schon am 21.11.2018 den Streitwert für die Klageerweiterung fest. Die Besorgnis der Verfahrensverzögerung und das Angebot des Beklagten zur Blockadeauflösung durch eigene Geldzahlung kam schon von Anfang an, nämlich am 23.11.2018 per kurzem eine Seite aufweisenden Fax. Richter Martin hätte sich also nicht einmal den Kopf über den Streitwert zerbrechen müssen, sondern lediglich an § 267 BGB erkennen müssen, dass er dieses Geld entgegen nehmen dürfte, wenn er es denn wollte. Wo sich ein Richter aber am wollen gehemmt sieht, Waffengleichheit unter den Parteien herzustellen, da können ja nur neue Zweifel aufkommen. Auch hätte er

die sich angesichts der angemeldeten Besorgnis aufdrängende Frage der möglicher weise nicht zügig eingehenden Zahlung von Anfang an nachgehen können, wenn nicht sogar müssen, aber er fügte sich in die vom Beklagten geäußerte Besorgnis (wobei dieser nun beklagen muss, dass ihm so schnell geglaubt wurde) und vor allem fügte er sich in die Konsequenz, dass dies eine wohl hinzunehmende Prozesstaktik sein müsste. Wenn nun ein Richter die (angewandte oder auch nicht angewandte) Prozesstaktik des einen für hinzunehmen hält und die angebotene eindeutig auf Sachklärung und Beschleunigung gerichtete Taktik des anderen nicht **will**, dann ist das wiederum objektiv parteinehmendes Verhalten.

**Die Wartezeit hatte im übrigen die Folge** (jedenfalls in Verbindung mit den übrigen Verzögerungen), dass der Beklagte in der Zwischenzeit in wirtschaftliche Not geriet und die Wohnung seines privaten Lebensmittelpunktes kündigen musste.

Dass Richter Martin die andere Partei in diesen rund zwei Monaten aber nicht nur im Unklaren lässt, sondern sogar mit der falschen Information versorgt, ihr Gegner habe nicht gezahlt, muss ebenfalls niemand anders, als er selbst verantworten.

**Diese Falschinformation hatte im übrigen die Folge**, dass der Beklagte bezüglich des (auch anders nachweislichen) mangelhaften Willen des Klägers an einer zügigen und sorgfältigen Klärung der von ihm vorgebrachten Ehrschutzanliegen auf eine offensichtlich erscheinend mutwillig nicht geleistete Vorschusszahlung stützte. So jedenfalls in einer Stellungnahme an das LG-HH vom 24.01.2019, im Strafantrag vom 04.02.2019 sowie im Klageerweiterungswiderspruch vom 06.02.2019 (in welchen die Erkenntnisse aus der Dienstlichen Äußerung noch nicht einfließen). Allen diesen Rezipienten werden nun unnötige Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Ablehnenden kommen, weil dieser entgegen der aktuellen richterlichen Aussagen argumentierte.

Ob die nun den Gegner in Schutz nehmende Bekundung des Richter Martin über seine geleistete Zahlung überhaupt wahr ist, unterliegt zudem noch einem gewissen Zweifel; belegt ist sie jedenfalls gegenüber dem Ab-

105 lehnenen nicht. Auch dem Kläger wurde am 31.01.2019 dieser Vorwurf außergerichtlich bekannt gemacht: Er - und nicht der Beklagte - sei (mit Verweis auf die Stellungnahme zum LG-HH vom 24.01.2019, S. 2) verleumderisch, weil er den Vorschuss nicht eingezahlt habe. Er hätte diesen Vorwurf ausräumen können, so er denn wirklich falsch ist, tat dies er aber

110 nicht.

#### **IV.**

Richter Martin tauscht Ablehnungsgründe nach Belieben aus. Und zwar bezüglich des Beweissicherungsantrags vom **25.11.2018** - ein Antrag auf Inaugenscheinnahme der Akte, ob sie ein für beweisheblich gehaltenes

115 Schriftstück (das Mandat zum Anwaltshonorarprozess) aufweist. Hierzu verfügte er zunächst die Eröffnung des selbstständigen Beweissicherungsverfahrens **9 H 7 /18**, schloss es dann aber am **21.01.2019** wieder, weil angeblich der Zustand der Akte angeblich kein nach "§ 485 Abs. 2 Satz 1 ZPO tauglicher Beweisgegenstand" sei. Wohlgermerkt war der Zustand der

120 Akte die eigentliche Beweisfrage und dieser Zustand kann entweder das Mandat aufweisend sein oder das Mandat nicht aufweisend. Richter Martin verfällt dabei sogar in eine für **Reichsbürger typische Argumentation**:

Der Zustand einer Sache ist nach § 485 Abs. 2 ZPO doch beweistauglich.  
Der Zustand der Akte ist nach Richter Martin nicht beweistauglich.

125 Demnach wäre eine Akte keine Sache - klingt nach "Mensch statt Person".

Wenn nun der Zustand einer Akte nicht beweistauglich sein soll, warum eröffnet er dann erst das Verfahren und lässt den diesbezüglichen Antragsteller einen Streitwertvorschlag erarbeiten und bringt am Ende einen hanebüchernen Grund, den er dazu noch schon am Anfang hätte sehen

130 können? Er kann nur von der Hoffnung geleitet gewesen sein, einen trifti-

gen Grund vom Gegner zu erhalten, der aber weder kam, noch verwendet wurde. Vom Gegner dann zu vernehmen, der Beweisantrag sei unzulässig, weil man ja in die Akte Einblick nehmen könne, ist angesichts

- der Entfernung Bielefeld - Hamburg,
- der danach immer noch nicht für andere Verfahren gegebenen Verwendbarkeit sowie
- der vorstehend nicht gewährten Ausdruckanfertigung

nur als Hohn verstanden werden. Es stellt sich vielmehr die grundsätzliche Frage, **wofür eine Aktenführung überhaupt betrieben wird**, wenn man nicht darauf aufsetzend irgend etwas beweisen dürfte.

Zum vorgeworfenen Begründungstausch erwidert Richter Martin, dass dieser dem Nachschub der Begründungen durch den Beklagten geschuldet sei. Das kann akzeptiert werden. Entkräftet ist die nachgeschobene Begründung damit allerdings keineswegs. Vor allem die letzte hervorgehobene Grundsatzfrage bleibt offen und zeugt von einer - jedenfalls von dem Ablehnenden - nicht mehr nachvollziehbaren Berufsauffassung. Die Auseinandersetzung auf Wortebene ist angesichts der grundsätzlichen Bedeutung schal; der Austausch von "Beweisgegenstand" durch "Beweismittel" greift indes nicht durch.

**Der Antrag war (wörtlich):**

"Es möge die Gerichtsakte ... in Augenschein genommen werden, um festzustellen, ob sich das hier ... ausführliche Mandat in der Gerichtsakte befindet."

**§ 485 Abs. 2 ZPO lautet (wörtlich, isoliert gelesen):**

"Ist ein Rechtsstreit noch nicht anhängig, kann eine Partei die schriftliche Begutachtung durch einen Sachverständigen beantragen, wenn sie ein rechtliches Interesse daran hat,

**dass der Zustand ... einer Sache ... festgestellt wird."**

160 Eine Inaugenscheinnahme von Akten ist machbar, ihr Zustand kann fest-  
gestellt werden, z. B. als: geordnet, ungeordnet, vollständig, lückenhaft,  
ordnungsgemäß oder manipuliert. Der Vorhalt war, dass die Rechtsnorm  
die Akte deshalb umfasst, weil sie eine Sache ist. Richter Martin korrigier-  
te nun sein Wort 'Beweisgegenstand' durch 'Beweismittel', was aber die  
165 Akte als Sache nicht berührt, weil Beweismittel Beweisgegenstände mit-  
umfassen. Es ist auch nicht verständlich, wenn der Antrag kein zum Be-  
weis taugliches **Beweismittel** betreffe, warum Richter Martin dann beim  
Gegner nachfragt und vom Beklagten einen nicht ganz unaufwändigen  
Streitwertvorschlag erarbeiten lässt. Weiter wurde ebenfalls dargelegt,  
dass diese Anfrage beim Kläger nicht einmal nötig gewesen wäre, dennoch  
170 hört Martin bei diesem auf einen einzigen, nicht näher begründeten Satz,  
während der Beklagte mitsamt seiner umfangreichen, parallel stützenden  
Darlegungen 'am langen Arm verhungern' gelassen wird.

**V.**

175 Richter Martin setzt sich mit nicht dargelegtem Vorbringen - etwaigem  
Verlust von Aktenbestandteilen - auseinander. Dies lenkt bestenfalls ab.  
Die Gefahr besteht wenn, dann umgekehrt - und dies wurde auch darge-  
legt. Nicht dass etwas verloren geht, sondern dass etwas (nämlich das  
Mandat) dazugemogelt wird und dann beim Datum getrickst wird. Und ge-  
180 nau so etwas war eingetretener Weise dargelegt: Unstimmigkeiten beim  
Datum. Die Berechtigung einer Besorgnis sogar dann noch in Abrede zu  
stellen, wenn genau solch ein Fall schon eingetreten ist - ist in keiner Wei-  
se mehr vertretbar und ein sicheres Indiz - entweder für eine nicht mehr  
akzeptable Inkompetenz oder für mutwillige Willkür. erinnert sei an den  
Richtereid, nach welchem Richter nach bestem Wissen vorzugehen haben.

185 Zur schon einmal dargelegten, durch Eintritt belegten Berechtigung der  
Besorgnis bezüglich gerichtlicher Unzulänglichkeiten gesellt sich nun mit  
der fehlerhaften Zahlungsinformation noch eine zweite.



**VI.**

190 Richter Martin übergang die erinnerte Anhörung der Staatsanwaltschaft, welche ihrerseits ebenfalls ein Interesse am unverfälschten Beweis hat.

Keine Einlassung des Richters, folglich keine Änderung der Besorgnis. Von der Beweislastübertragung wurde die Staatsanwaltschaft Hamburg allerdings schon im Strafantrag vom 04.02.2019 informiert.

**VII.**

195 Richter Martin setzte sich auch nicht mit der Prozessökonomie auseinander, sondern flüchtete sich in die irrige Annahme, dass nun von der Vermeidung weiterer Rechtsstreite keine Rede "(mehr)" sein könne. Da hat er bestenfalls keine Ahnung. Kriminelle Organe der Rechtspflege provozieren am laufenden Meter Streite und Richter Martin schreit geradezu, seine Begründung mit dem nächsten Streit zu widerlegen. Die Internetveröffentlichung vom 11.01.2019, "Denn es wird gesagt werden, was gesagt werden muss" erweist sich in diesem Licht als geradezu prophetisch.

200

Im übrigen bestand eine regelrechte Beweisnot bezüglich der Beweisfrage ausschließlich aufgrund der eingangs beschriebenen blockierten Schriftsatzzustellung. Hinlängliche Beweise liegen inzwischen sogar redundant vor: Das Fehlen des Mandats ist gerichtsbekannter Weise auch zur Kenntnis des Gegners gelangt - und zwar weil Internetveröffentlichungen und rechtsmissbräuchliche Abmahnungen im Vergleich zum Vorverfahren des Richters Martin immer noch schneller sind.

205

210 Angesichts der fehlenden Komplexität der Beweisfrage muss davon ausgegangen werden, dass Richter Martin das zustande kommende Ergebnis - dass nämlich das Mandat nicht eingereicht wurde - schon lange kennt. Angesichts der außerordentlichen Konsequenzen dieses somit wahrscheinlich gewordenen Prozessbetrugs-Vorhabens und der falschen Eidesstattlichen Versicherung muss besorgt werden, dass die praktizierte Beweis-

215

vermeidung dieses Richters vom Ergebnis her geleitet wurde. Solches ist Voreingenommenheit. Ein Richter darf sich auch von drastischen Rechtsfolgen nicht beeindrucken und in seinem Willen zur Wahrheitsfindung nicht beeinträchtigen lassen!

220 Bei der Schwierigkeit, nicht anhängige Streite zu erkennen, müssen Richter über ihren Schatten springen und auch einer abstrakt aber nachdrücklich bekundeten Besorgnis des Entstehens glauben schenken, denn sonst wären diese Streite ja anhängig. Auf die Wahrscheinlichkeit, dass bei klarer Beweislage sich wahrscheinlich viele Streite schnell erledigen und auf  
225 diesen prozessökonomischen Aspekt ging Richter Martin nicht ein. Dann braucht er auch nicht über 400 Seiten zu stöhnen, wenn er selbst das lange Andauern der Prozesse bewirkt. Dabei geht selbst das ins Leere, solange die Zulässigkeit abgesprochen ist. Dass Richter Martin das Argument der mit der Zahl fünf vergleichsweise hohen Zahl an Verfahren gegen die  
230 Beweissicherung verwendet, bedeutet ja dass er eben dieses Stöhnen lieber fünf anderen Stellen zumutet! Aber zur Beruhigung: Die Beweisnot hat sich zwischenzeitlich erübrigt. Der Inhalt der von Richter Martin verzögerten Klageerweiterungsschrift enthält mittelbar das gegnerische Zugeständnis; also den positiven Beweis. Übrig bleibt allerdings der verpasste  
235 Beschleunigungseffekt: Eine knackige gerichtlichen Aussage brächte den Kläger sicher schneller zur Einsicht. Der Auffassung, dass sich nun endlich auch das Akteneinsichtsbegehren erübrigt hat, wird beigetreten.

## **VIII.**

240 Richter Martin hat im übrigen die Unterlassungsklagen durch seine Verzögerungen selbst begünstigt und wäre dazu noch nicht einmal der Zuständige gewesen. Seit dem 28.01.2019 - 17:45 (Download-Dateidatum) ist der Ablehnende in Kenntnis des BGH-Urteils X ARZ 117/03 vom 16.12.2003, nach welchem sich der Gerichtsstand für Anwaltshonorarklagen nach dem Wohnort des Mandanten richtet. Die beiden generischen  
245 Anwälte und der Richter hätten dies besser und früher wissen müssen als

der juristische befangenheitsbesorgte Laie. Somit ist auch hierin ein Zweifel geweckt, dass sich diese Anwälte nicht von Anfang an einen Richter in ihrer Nähe wählten, mit dem sie aus Erfahrung '(besonders) gut klarkommen' und der ihnen entsprechend zugetan sein könnte.

250 Zwischenzeitlich wurde bemerkt, dass Richter Martin nach § 504 ZPO hätte darauf hinweisen **müssen**, dass das Amtsgericht Hamburg nicht zuständig ist.

Zuständigkeitsrüge, Widerspruch zur sachfremden Klageerweiterung und Verweisungsantrag der ursprünglichen Rechtssache zum AG-Bielefeld  
255 wurden am 06.02.2019 gestellt. An dem dort gestellten Auskunftersuchen **Z62** wird auch nach der Dienstlichen Äußerung festgehalten und unter dem Ordnungskennzeichen **Z62.1** um die Bitte erweitert, die doch früh erfolgte Zahlung genau und in einer justiziablen Form zu belegen. Bislang liegen nämlich nur eine indirekte Wiedergabe der gegnerischen Beteue-  
260 rung vor, sowie der Satz, "die Zahlungsmittelung wurde in den Posteingängen aufgefunden", der - frei von Datum und Zahlungshöhe, ebenfalls nicht wirklich verwertbar ist. Vermutet wird, dass z. B. eine Auskunft von der Kassenstelle des Gerichts genügen müsste.

## **IX.**

265 Richter Martin war auch schon mit seiner Neigung zur Verdunklung im Umgang mit dem Filmrechtsantrag vom 23.07.2018 nicht besonders glücklich, was bereits als verkettungsfähiger Ablehnungsgrund 'Ungeschicklichkeit' notiert wurde.

Kurze Ergänzung: Diesbezüglich wird nicht verstanden, warum der Inhaber der presserechtlichen Meinungsfreiheit sein Grundrecht einbüßen soll,  
270 nur weil er personengleich mit einer Streitpartei ist.

275 Nach diesem wird um die Stellungnahme des Richters gebeten und an das Handlungsverbot aus § 47 Abs. 1 ZPO erinnert, welches auch bereits die etwaige Verweisung nach Bielefeld umfasst. Selbige wird erst in Kürze beantragt.

## **X. Fazit:**

280 Nach diesem ist der Ablehnende davon überzeugt, dass dem Richter Dr. Martin inzwischen ein wesentliches Umdenken gelang, welches in dieser absurden Rechtssache wahrscheinlich auch jedem anderen Richter erst noch bevor stehen dürfte. Der Rahmen des Üblichen wurde vermutlich un-  
streitig in mehrfacher Hinsicht durchbrochen. Angesichts des Meineides stattlichen Gegners besteht die weitere Besorgnis, das dieser auch jeden anderen Richter zu überrumpeln vermag. Auch das Vorgehen des Ablehnenden selbst mag manch eine Reaktion erklärlich erscheinen lassen. Aber  
285 selbst ein ggf. kritikwürdiges Verhalten einer Partei darf einen Richter nicht befangen machen (vgl. OLG München, Beschluss 13 W 119/18 vom 07.02.2018, Abs. 45)! Es ist auch nicht ersichtlich, wo unhöflich vorgegangen worden sein sollte (selbst die Verzögerungsrüge war zeitlich begründet zulässig), eine bravere Haltung größere Chancen böte oder eine  
290 konsequentere möglich wäre. Jedenfalls ging Richter Martin über sehr viele 'Rote Linien' schlug kaum je einen Rückweg wirksam ein.

Hätte Richter Martin nicht wiederholt vertagt, verdunkelt und verweigert, wäre der Prozess schon vor vielen Monaten gewonnen. So aber bleiben durch diesen **von Anfang an unzuständigen Richter:**

- 295 • Hunderte, wenn nicht über Tausend überwiegend ignorierte Seiten,
- über neun Monate Zeitverzug, eine
- existenzbedrohend überspannte private und berufliche Situation,
- Reichtum an Wissen,
- nicht eine einzige gerichtlich gefundene Erkenntnis, sowie
- 300 • der konkret ausgesprochen drohende Verlust der Selbstverteidigungsmöglichkeit durch die unrechtmäßige Verbindung sachfremder

305 Rechtssachen durch den durch die Streitwerterhöhung bewirkten  
Anwaltszwang. Dabei müsste dann einem Anwalt erklärt werden, wie  
er einem Anwalt zu erklären hat, was ein Anwalt nicht tun darf - was  
den Interessenskonflikt schon im Ansatz mit sich trägt.

310 Als Christ würde der Beklagte gerne der Hoffnung den Vorzug geben, die  
an der Dienstlichen Äußerung anknüpfen könnte. Ein Abklären dieser  
Hoffnung ist der bedingungsfeindlichen Ablehnung nur leider nicht mög-  
lich. Es wird verlangt, die vernünftige Besorgnis allein an Tatsachen aus-  
zurichten, welche demzufolge für sich sprechen (müssen). Die Tatsachen  
lassen aber die Grundsätze der Waffengleichheit, Parteiöffentlichkeit, Öff-  
fentlichkeitskontrolle und Rechtliches Gehör als in einer juristischen Tief-  
ebene untergegangen erscheinen. Angesichts dessen noch unbesorgt zu  
sein, wäre gutgläubig oder naiv.

315 Der Beklagte muss daher Richter am Amtsgericht Dr. Martin ablehnen.

Es wird hiermit nachgesucht, dieser ablehnenden Meinung von Seiten des  
Gerichts zu entsprechen. Auf den Rest der hierfür gewährten Frist wird  
zugunsten einer schnelleren Verweisung an das zuständige Gericht ver-  
zichtet.

320 Mit freundlichen Grüßen

*Joachim Baum*

**Amtsgericht Hamburg**  
Zivilabteilungen

**Sievekingplatz 1**  
20355 Hamburg

Telefon (Durchwahl): (040) 4 28 43 - 3917  
Telefon (Zentrale): (040) 4 28 28 - 0  
Telefax: (040) 4 28 43 - 4318/4319  
Zimmer: A 123

Amtsgericht Hamburg, 9 H 7/18  
Postfach 300121, 20348 Hamburg

Herrn  
Joachim Baum  
Windelsbleicher Straße 10  
33647 Bielefeld

Sprechzeiten:  
Mo. - Fr. 9.00 - 13.00 Uhr  
Bitte bei Antwort angeben:  
Geschäftsnummer:  
**9 H 7/18**

Hamburg, den 13.02.2019

In Sachen  
Baum, J. ./ [REDACTED]  
wg. selbständigem Beweisverfahren

Sehr geehrter Herr Baum,

anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 12.02.2019.

Mit freundlichen Grüßen

Djokić, JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Den barrierefreien Zugang zum Gebäude erfragen Sie bitte vorab telefonisch.

---

**Datenschutzhinweise:**

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Justiz nach Artikel 13 und Artikel 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung finden sich auf der Internetseite des Hanseatischen Oberlandesgerichts unter <http://www.justiz.hamburg.de/rechtsprechung-senate/datenschutzhinweise>

Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen auch an Verfahrensbeteiligte in Papierform.

**Bitte beachten:** Übersenden Sie Schriftsätze nur dann vorab per Fax, wenn dies der Fristwahrung dient. Nur das Aktenexemplar wird kostenfrei ausgedruckt. Für Mehrfertigungen werden Auslagen eingezogen.

---

**Bankverbindung**

Justizkasse Hamburg:  
Deutsche Bundesbank  
IBAN: DE10 2000 0000 0020 0015 01  
BIC: MARKDEF 1200

**Verkehrsanbindung**

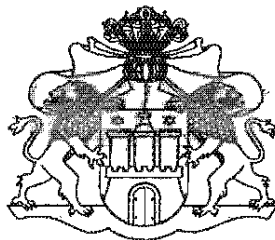
Messehallen: U2  
Sievekingplatz: Metrobus 3  
Johannes-Brahms-Platz: Bus 112  
und Schnellbus 35, 36

**Nachbriefkasten**

links an der Haupteingangstür

# Amtsgericht Hamburg

Az.: 9 H 7/18



## Beschluss

In Sachen

Joachim Baum, Windelsbleicher Straße 10, 33647 Bielefeld

- Antragsteller -

gegen



- Antragsgegner -

Prozessbevollmächtigte:



beschließt das ~~Amtsgericht Hamburg - Abteilung 9 -~~ durch den Richter am ~~Amtsgericht Fried~~ am 12.02.2019:

Die Ablehnungsgesuche des Antragsstellers v. 17.1.2019 (Eingang: 30.1.2019) und v. 29.1.2019 (Eingang 31.1.2019) werden für unbegründet erklärt.

### Gründe:

I. Der Antragssteller hat mit seinen beiden Ablehnungsgesuchen verschiedene Ablehnungsgründe zugleich im hiesigen Verfahren und im Verfahren Az. 9 C 136/18 vorgebracht. Soweit ersichtlich sind die Gründe nach Verfahren inhaltlich getrennt. Der Antragssteller hat unter dem 7.2.2019 zu der dienstlichen Äußerung des abgelehnten Richters v. 30.1.2019 unter Verzicht auf den restlichen Lauf der Stellungnahmefrist Stellung genommen.

II. Ein Ablehnungsgesuch ist begründet, wenn das Verhalten des Rechtsanwendungsorgans dem Rechtsuchenden aus objektiver Sicht Veranlassung gibt, an der Unbefangenheit des Rechtsanwendungsorgans zu zweifeln und die Besorgnis zu hegen, dass keine unabhängige, unvoreingenommene Entscheidung ergehen wird (Zöller-Vollkommer, 32.Aufl. ZPO, § 42 Rz. 26, 28 m.w.N.).

Solches Verhalten liegt nicht vor:

1. Der Antragssteller rügt die Auslegung seines Schriftsatzes v. 25.11.2018 als Antrag gem. § 485

Abs.1 ZPO und die Anlegung einer gesonderten Verfahrensakte.

Der Antragsgegner hatte seine diesbezügliche Eingabe ausdrücklich als „Beweissicherungsantrag gem. §

485 Abs.1 ZPO“ bezeichnet. Im Rahmen der Dispositionsmaxime stand es dem Gericht nicht an, diese eindeutige Wahl einer bestimmten Verfahrensart unbeachtet zu lassen. Der Antrag war geltungserhaltend als Antrag auf ein selbständiges Beweisverfahren auszulegen, da es seit geraumer Zeit ein „Beweissicherungsverfahren“ nicht mehr gibt, dessen früherer Inhalt aber nunmehr (auch) in § 485 ZPO mit geregelt ist. Das Vorgehen entspricht § 13 Nr.4 mit Liste 20 Nr.9 AktO.

Der Antragssteller ist auf dieses Vorgehen zu Recht mit Hinweis v. 6.12.2018 hingewiesen worden. Auf die Zulässigkeitsbedenken wurde mit Hinweis v. 18.12.2018 hingewiesen. Der Antragssteller hat damit die gem. § 139 ZPO veranlassten Hinweise erhalten. Ablehnungsgründe sind daraus nicht ersichtlich.

2. Der Antragssteller rügt des Weiteren die Begründung des ablehnenden Beschlusses v. 21.11.2018 und fragt, „wofür eine Aktenführung überhaupt betrieben wird“.

Der diesbezügliche Vortrag des Antragsstellers befasst sich mit einem Angriff auf die ablehnende Beschlussentscheidung. Dieser Vortrag wäre im Rahmen eines Rechtsmittelverfahrens vorzubringen (gewesen). Der Antragssteller stellt damit (weiterhin) in Streit, ob sein Antrag dem Anwendungsbereich des § 485 ZPO unterfällt. Die gegenteilige Ansicht des entscheidenden Richters ist kein Ablehnungsgrund. Gleiches gilt für das Vorbringen des Antragsstellers, sein Antrag sei zur Vermeidung weiterer Rechtsstreite im Sinne der Norm geeignet.

Der Antragssteller hat mit Schriftsatz v. 31.1.2019 hingegen nur die Kostenentscheidung isoliert angegriffen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert der Hauptsache 600 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist binnen einer ~~Notfrist von zwei Wochen~~ bei dem

Amtsgericht Hamburg  
Sievekingplatz 1  
20355 Hamburg

oder bei dem

~~Landgericht Hamburg~~  
Sievekingplatz 1  
20355 Hamburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eines der genannten Gerichte. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.



Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

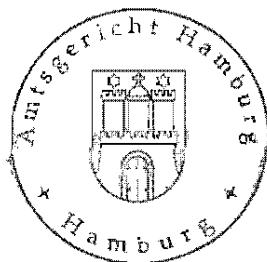
Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

Frind

Richter am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Hamburg, 13.02.2019

Djokić, JAng

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig

Gemeinsame Annahmestelle  
für das Landgericht Hamburg,  
das Amtsgericht Hamburg  
und weitere Gerichte und Behörden  
Sievekingplatz 1  
20355 Hamburg

9 H 7/18

Aktenzeichen

AVR 41 (Hmb) - 08.06 -

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

Zugestellt am  
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

16.02.19

## Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des

- Bezirks des Amtsgerichts
- Bezirks des Landgerichts
- Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- Ersatzzustellung ausgeschlossen
- Keine Ersatzzustellung an: \_\_\_\_\_
- Nicht durch Niederlegung zustellen
- Mit Angabe der Uhrzeit zustellen


Heute per Fax an 040-42843-4318:

Sehr geehrter Herr Frind!

Sehen Sie bitte hier einen ersten Vorgeschmack: <https://wp.me/p87FAj-MA>

Beglaubigte Abschrift

**Amtsgericht Hamburg**  
Az.: 9 H 7/18



**Beschluss**

In Sachen

**Joachim Baum**, Windelsbleicher Straße 10, 33647 Bielefeld  
- Antragsteller -

gegen

[REDACTED] - Antragsgegner -

Prozessbevollmächtigte:  
[REDACTED]

beschließt das Amtsgericht Hamburg - Abteilung 9 - durch den Richter am Amtsgericht Frind am 12.02.2019:

Die Ablehnungsgesuche des Antragsstellers v. 17.1.2019 (Eingang: 30.1.2019) und v. 29.1.2019 (Eingang 31.1.2019) werden für unbegründet erklärt.

Gründe:

...

1. Der Antragssteller rügt die Auslegung seines Schriftsatzes v. 25.11.2018 als Antrag gem. § 485 Abs.1 ZPO und die Anlegung einer gesonderten Verfahrensakte.  
Der Antragsgegner hatte seine diesbezügliche Eingabe ausdrücklich als „Beweissicherungsantrag gem. § 9 H 7/18 - Seite 2 - 485 Abs.1 ZPO“ bezeichnet. Im Rahmen der Dispositionsmaxime stand es dem Gericht nicht an, diese

**Lieber noch Richter am Amtsgericht Frind:  
Bitte nehmen Sie Ihre dreiste Lüge zurück!  
Ich bin nicht so dämlich, als dass ich das rüge,  
was ich selbst beantragt habe.  
Oder geben Sie die Stelle an, wo ich es gemacht haben soll!**

Wenn Richter eine Sache mal nicht einfach so zum Wunschergebnis hin beugen können, dann denken sie sich die dazu erforderliche Prozesshandlung der Streitpartei halt selbst aus. In Wahrheit ist das - wenn es einem justizkritischen Internetblog wie Leak6 gegenüber erfolgt - natürlich nichts anderes als der Ruf nach öffentlicher Kontrolle, denn normalerweise lautet die Maxime des Bösen nämlich:

**"Lüge nur, wenn es sich auch lohnt!"**

Leak6 kommt diesem Ruf gerne nach und bereitet mit diesem Beitrag eine breitere öffentliche Diskussion vor. Hut ab allerdings vor dem Einsatz des Richters Frind!

Zur Entspannung noch ein bisschen Off-Topic: <https://youtu.be/A-Ax2UUvGKs>

Datum/Uhrzeit:	Mo. 25.02.2019, 13:02:40	Status:	Versandt
Rufnummer:	040-42843-4318	MSN:	11
Kennung:	Hamburg		
Teilnehmer:	LG-HH + AG-HH Zentrale		
Bemerkung:	2019-02-25 [143] Frind - IE_vorab.pdf		
Datei:	P:\FritzJ\Fax\02250004.sff		
Startzeit:	XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX	Seiten:	1
Dauer:	0:01:39	Auflösung:	Fein
Gebühr:	0,24 €	Mode:	ECM MMR
Baudrate:	14400		
Seiten:	1		
Meldung:	0000/Erfolgreich verarbeitet		

25.02.2019


Heute per Fax an 040-42843-4318:

Sehr geehrter Herr Frind!

Sehen Sie bitte hier einen ersten Vorgeschmack: <https://vp.me/p87FAj-MA>

Rechtsübigen Abschrift

**Amtsgericht Hamburg**  
Az.: 8 H 7/18



**Beschluss**

In Sachen:

Joachim Baum, Windelsbleicher Straße 10, 33647 Bielefeld

- Antragsteller -

gegen

[REDACTED]

- Antragsgegner -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

beschließt das Amtsgericht Hamburg - Abteilung 8 - durch den Richter am Amtsgericht Frind am 22.02.2019:

Die Ablehnungsgesuche des Antragstellers v. 17.1.2019 (Eingang: 30.1.2019) und v. 29.1.2019 (Eingang 31.1.2019) werden für unbegründet erklärt.

Gründe:

\*\*\*

1. Der Antragsteller rügt die Auslegung seines Schriftsatzes v. 23.11.2018 als Antrag gem. § 485 Abs.1 ZPO und die Anlegung eines gesonderten Verfahrensakte.  
Der Antragsgegner hatte seine diesbezügliche Eingabe ausdrücklich als „Beweisicherungsantrag gem. § 485 Abs.1 ZPO“ bezeichnet. Im Rahmen der Dispositionsmaxime stand es dem Gericht nicht an, diese

- Seite 2 -

Lieber noch Richter am Amtsgericht Frind:  
Bitte nehmen Sie Ihre dreiste Lüge zurück!  
Ich bin nicht so dämlich, als dass ich das rüge,  
was ich selbst beantragt habe.  
Oder geben Sie die Stelle an, wo ich es gemacht haben soll!